1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Sickte vom 08.12.2008

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Sickte am 16.03.2023 die folgende 1 Änderungssatzung erlassen:

§ 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,

3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Assistenz- und Begleithunde (z.B. Signal- und Gehörlosenhunde, medizinische Signalhunde und Servicehunde), für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt und deren Erforderlichkeit als Hilfsmittel mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt werden kann.

5. Hunden, die als Therapie- oder Besuchshunde ausgebildet und regelmäßig im Einsatz sind. Die Einsatzorte und Einsatztermine sind auf Anforderung nachzuweisen.

2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200m entfernt liegen.

3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Sickte tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Gemeinde Sickte
Sickte, den 16.03.2023

GEMEINDE SICKTE
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
(S)

Bürgermeister

Gemeindedirektor